

## **Merkblatt für Personen, welche die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die St. Heinrich-Stiftung nicht erreichen**

### Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen (Art. 2, Reglement 2005)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttojahreslohn den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (im 2009 CHF 18'240.00) nicht übersteigt, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei einem bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und anderweitig bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen.

### Verschiedene Arbeitgeber

Ist eine Arbeitnehmerin resp. ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, welche alle bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossen sind, werden die AHV-Löhne zusammengefasst. Übersteigt der gesamte AHV-Bruttojahreslohn CHF 18'240.00, erfolgt eine Aufnahme in die Pensionskasse.

Hat die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer verschiedene Arbeitgeber und nur ein Arbeitgeber ist bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossen, bei welchem der AHV-Bruttojahreslohn unter CHF 18'240.00 beträgt, können die AHV-Löhne nicht zusammengefasst werden. Es erfolgt somit keine Aufnahme in die Pensionskasse (Reglement, Art. 2, Abs.4).

### Möglichkeiten des Vorsorgeschutzes

Wenn eine Arbeitnehmerin resp. ein Arbeitnehmer aus den obenerwähnten Gründen nicht in die St. Heinrich-Stiftung aufgenommen wird, bestehen folgende Möglichkeiten des Vorsorgeschutzes:

1. Der AHV-Jahreslohn der verschiedenen Arbeitgeber übersteigt die Eintrittsschwelle von CHF 20'520.00: Anschluss möglich bei der Stiftung Auffangeinrichtung, Binzstrasse 15, 8045 Zürich, Tel. 044 267 73 73, [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)
2. Erhalt des Vorsorgeschutzes in der 2. Säule:
  - Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft
3. Vorsorgeschutz in der 3. Säule:
  - Abschluss einer Lebensversicherung mit Steuerersparnis
  - Sparen in der gebundenen Vorsorge mit Steuerersparnis
  - individuelles Sparen ohne Steuerersparnis

Die Bestimmungen des Reglements bleiben in jedem Fall vorbehalten.